

99050124169000

# Tätigkeit als Marktteilnehmer für Holz und Holzzeugnissen aus Ländern außerhalb der EU anzeigen

Heruntergeladen am 12.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6002043-99050124169000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050124169000
Leistungsbezeichnung I	Tätigkeit als Marktteilnehmer für Holz und Holzzeugnissen aus Ländern außerhalb der EU anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Tätigkeit als Marktteilnehmer für Holz und Holzzeugnissen aus Ländern außerhalb der EU anzeigen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (Holzhandels-Sicherungs-Gesetz - HolzSiG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 6 Absatz 5, vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1345)</li> </ul> <p>Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (European Timber Regulation EUTR, ABl. L 295/23) (VO (EU) Nr. 995/2010)</p>
Teaser	<p>Wenn Sie seit dem 03.03.2013 Holz oder Holzzeugnisse erstmalig in der EU in den Verkehr bringen möchten (als sogenannter "Marktteilnehmer"), sind Sie verpflichtet, nachzuweisen, dass es sich um Holz und Holzzeugnisse aus legalem Einschlag handelt.</p>
Volltext	<p>Wenn Sie seit dem 03.03.2013 Holz oder Holzzeugnisse erstmalig in der EU in den Verkehr bringen möchten (als sogenannter "Marktteilnehmer"), sind Sie verpflichtet, nachzuweisen, dass es sich um Holz und Holzzeugnisse aus legalem Einschlag handelt.</p> <p>Dieser Nachweis ist durch die Einhaltung bestimmter Sorgfaltspflichten zu erbringen. Die "Sorgfaltspflichtregelung" beinhaltet unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zur Art und Herkunft des Holzes,</li> <li>• Fakten zum Lieferanten sowie</li> <li>• Verfahren zur Einschätzung und Reduzierung des Risikos, dass das Holz aus illegalem Einschlag stammen könnte.</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>Damit soll der Handel mit illegal geschlagenem Holz bekämpft werden. Die BLE überprüft die Marktteilnehmer nach einem Plan und aufgrund eines risikobasierten Ansatzes auf Einhaltung der Vorgaben der Verordnung.</p> <p>Ihre Tätigkeit als Marktteilnehmer müssen Sie daher vor der Aufnahme von Importen einmalig bei der BLE anzeigen. Bitte beachten Sie, dass Sie auch Änderungen Ihrer bereits angezeigten Daten unverzüglich bei der BLE melden müssen.</p>
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	keine
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Ihre Anzeige als Marktteilnehmer müssen Sie schriftlich vornehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laden Sie das Anzeigeformular auf der Internetseite der BLE herunter. Füllen Sie die Anzeige vollständig aus und übermitteln Sie diese an die BLE.</li> <li>• Nach Erhalt Ihrer Anzeige erhalten Sie nach etwa einer Woche eine Bestätigung der BLE über Ihre angezeigten Daten.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	etwa 1 Woche
Frist	Einreichen des Antrags: bevor Sie das Holz oder die Holzerzeugnisse importieren
weiterführende Informationen	
Hinweise	-
Rechtsbehelf	-
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Formulare

---

Ursprungsportal

---